



## **Richtlinien zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit (§ 8 BBiG) sowie zur vorzeitigen Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 45 Abs. 1 BBiG)**

Der Berufsbildungsausschuss der Ärztekammer Hamburg für den Beruf der / des Medizinischen Fachangestellten hat in seiner Sitzung am 13. November 2018 die folgenden Richtlinien beschlossen:

### **I. Grundsätze**

Die nachfolgenden Richtlinien sollen die Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 BBiG konkretisieren. Darüber hinaus werden Empfehlungen über die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG i.V.m. § 21 Abs. 2 BBiG und über die Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG formuliert. Im Einzelfall können besondere Gesichtspunkte eine abweichende Beurteilung erfordern.

### **II. Abkürzung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 BBiG**

#### **1. Antragstellung**

Der Antrag ist schriftlich und gemeinsam von dem Ausbilder / der Ausbilderin und der / dem Auszubildenden zu stellen. Bei Minderjährigen ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss, spätestens jedoch so rechtzeitig beantragt werden, dass noch mindestens ein Jahr der Ausbildungszeit verbleibt. Die Antragsteller müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht werden kann, z.B. durch Vorlage von (Berufs-) Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen Berufsausbildungsverträgen und betrieblichen Ausbildungsplänen.

#### **2. Verkürzungsgründe**

Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ein Abkürzungsgrund vorliegt, der nach objektiven Erfahrungswerten und unter Berücksichtigung der zeitlichen Erfordernisse eines Ausbildungsganges das Erreichen des Ausbildungszieles in einer entsprechend gekürzten Zeit erwarten lässt. Es ist nicht erforderlich, dass danach die / der Auszubildende das Ausbildungsziel mit einem guten Ergebnis erreicht. Es genügt, dass die Erreichung der beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 3 BBiG) als Ausbildungsziel zu erwarten ist. Das wird grundsätzlich immer der Fall sein, wenn mit dem Bestehen der Abschlussprüfung gerechnet werden kann. Als Abkürzungsgründe kommen solche in Betracht, die schon bei Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses vorliegen und solche, die erst später, also während der Laufzeit des Berufsausbildungsverhältnisses erkennen lassen, dass das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreicht werden kann. Grundsätzlich muss es sich um einen leistungsbezogenen Tatbestand handeln, der in der Person der / des Auszubildenden zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben ist.

##### **a) Abkürzungsgründe bei Vertragsabschluss**

Eine Verkürzung um 12 Monate der Regelausbildungszeit ist möglich bei:

- Vorliegen der Allgemeinen Hochschulreife oder eines hinsichtlich der Dauer und des Ranges vergleichbaren ausländischen Schulabschlusses,
- Vorliegen der Fachhochschulreife,
- abgeschlossener fachspezifischer Berufsausbildung, z.B. Gesundheits- und Krankenpflegerin, Zahnmedizinische Fachangestellte oder Tiermedizinische Fachangestellte,
- erfolgreichem Besuch der 2-jährigen Berufsfachschule in der Berufsrichtung med.-technische und krankenpflegerischer Berufe oder der Fachoberschule Gesundheit und Soziales

Eine Verkürzung um 6 Monate der Regelausbildungszeit ist möglich bei:

- abgeschlossener, nicht fachspezifischer Berufsausbildung,
- Vorliegen der Fachoberschulreife,
- Vorliegen einschlägiger beruflicher Erfahrungen von mindestens 2 Jahren.

#### b) Abkürzungsgründe während der Berufsausbildung

- Alle unter a) genannten Verkürzungsgründe,
- Überdurchschnittliche Leistungsfähigkeit und –willigkeit, die in Zeugnissen oder Bestätigungen zum Ausdruck kommt.

### **III. Vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG**

#### **1. Antragstellung**

Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Stelle zu stellen. Dem Antrag sind die nach der geltenden Prüfungsordnung erforderlichen Anmeldeunterlagen sowie die letzten beiden Berufsschulzeugnisse beizufügen.

Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des Ausbildungsbetriebes und der Berufsschule die Ärztekammer Hamburg. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Abs. 1 BBiG).

#### **2. Zulassungsvoraussetzungen**

Eine vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist gerechtfertigt, wenn die / der Auszubildende sowohl in der Praxis als auch in der Berufsschule jeweils überdurchschnittliche Leistungen nachweist, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, der / dem Auszubildenden gegen den anderen Auszubildenden eine besondere, d.h. bevorzugte Behandlung zuteil werden zu lassen. Eine vorzeitige Zulassung kommt daher nur bei wesentlich über dem Durchschnitt liegende Leistungen in Betracht.

Überdurchschnittliche Leistungen in der Praxis liegen vor, wenn die praktischen Ausbildungsleistungen durchgehend mit „über dem Durchschnitt liegende Leistungen“ oder besser bewertet werden.

Überdurchschnittliche schulische Leistungen liegen vor, wenn die letzten beiden Berufsschulzeugnisse jeweils oder in der Summe in den prüfungsrelevanten Fächern einen Durchschnitt von mindestens 2,4 oder besser aufweisen und in der Zwischenprüfung mindestens das Ergebnis „befriedigend“ erzielt wurde.

#### **IV. Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe / Mindestausbildungsdauer**

Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung gem. § 45 Abs. 1 BBiG ist daher auch bei verkürzter Ausbildungsdauer möglich, wenn dadurch die Mindestausbildungsdauer nicht unterschritten wird. Die Mindestausbildungsdauer beträgt 18 Monate.

Die Mindestausbildungsdauer errechnet sich vom Beginn der Ausbildung bis zum letzten Prüfungstag, abzüglich Fehlzeiten, die nicht mehr als 10% der Ausbildungszeit in Praxis und Berufsschule betragen dürfen.

#### **V. Verlängerung der Ausbildungszeit gem. § 8 Abs. 2 BBiG**

##### **1. Antragstellung**

Der Antrag ist von der / dem Auszubildenden rechtzeitig vor Ablauf des Berufsausbildungsverhältnisses schriftlich bei der Ärztekammer zu stellen. Bei Minderjährigen ist eine Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. In dem Antrag ist glaubhaft darzulegen, dass die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der / die Ausbilder/-in zu hören. Die Berufsschule kann gehört werden.

##### **2. Verlängerungsgründe**

Eine Verlängerung der Ausbildungszeit ist nur in Ausnahmefällen möglich. Nachfolgende Gründe können eine Verlängerung erforderlich machen:

- Erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung,
- Nichterreichen des Leistungszieles der Berufsschulklasse,
- längere, vom Auszubildenden nicht zu vertretende Ausfallzeiten (z.B. infolge Krankheit),
- körperliche, geistige und seelische Behinderung des Auszubildenden, die dazu führen, dass das Ausbildungsziel nicht in der vereinbarten Ausbildungszeit erreicht werden kann,
- Betreuung des eigenen Kindes oder von pflegebedürftigen Angehörigen,
- verkürzte tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit.

#### **VI. Verkürzung / Verlängerung bei Teilzeitberufsausbildung gem. § 7a BBiG**

Nach vormaliger Rechtslage (§ 8 Abs. 1 Satz 2 BBiG alt) konnte bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Ausbildungszeit auch in Form einer täglichen oder wöchentlichen Reduzierung der Arbeitszeit verkürzt werden. Ein berechtigtes Interesse war z.B. dann gegeben, wenn die / der Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen Angehörigen zu betreuen hatte oder vergleichbar schwerwiegende Gründe vorlagen. Die Teilzeitberufsausbildung war damit seinerzeit ein Unterfall der Ausbildungsverkürzung.

Nach Änderung des BBiG ist die Teilzeitberufsausbildung zwar weiterhin möglich, aber sie führt als solche nicht mehr zu einer Verkürzung der Ausbildungsdauer. Gem. § 7a Abs. 1 Sätze 1 und 2 BBiG kann die Berufsausbildung zwar ganz oder teilweise in Teilzeit durchgeführt werden; sie verlängert sich jedoch entsprechend, höchstens bis zum Eineinhalbfachen der Dauer, die in der Ausbildungsordnung für die betreffende Grundausbildung in Vollzeit festgelegt ist (§ 7a Abs. 2 Satz 1 BBiG).

Eine Verkürzung oder Verlängerung der Teilzeitberufsausbildung ist wie bei jeder vollzeitigen Berufsausbildung jedoch gem. § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 BBiG unter den dort genannten Voraussetzungen selbstverständlich möglich (vgl. § 7a Absatz 2 und Absatz 4 BBiG).

Stand 26.11.2021